Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/354

16. 03. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

betr. Einspruch des Josef Wenger, Saarbrücken, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 7/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Allgemeiner Kritik

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Dr. Klein (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 7/72 — des Josef Wenger, Saarbrücken,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. November 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1972 — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung führt er aus, sein positiver Wahlakt sei nicht möglich, da er bei den Kandidaten 100%iges Engagement für das Volkswohl vermisse. Seine Einsprüche vom 31. März 1966 und 30. Oktober 1969 mache er wiederum zur Vorlage, da ihnen in der Tat weder nach „Göttlichem Recht noch gerecht" entsprochen worden sei. Maßgebliche öffentliche Praktiken seien nach einer „Gottes Fürchtigen" Norm durchzuführen. Anleitung biete dazu die Präambel mit den Heiligen 10 Geboten von der „Höchsten Autorität". Nach Artikel 38 des Grundgesetzes seien die Abgeordneten ihrem Gewissen unterworfen, hätten also auf die Stimme Gottes zu hören.

   Dringend zu ändern seien:

   „1. Sonntag als Tag des Herrn zu heiligen . . .

   2. In Saarbrücken neu eingerichtet Prostituierten-Haus als Eros-Center „Sex+Charme" . . .

   3. Wie weit wird der Unsittlichkeit Vorschub geleistet? . . .".

   Abschließend heißt es in seinem Schreiben:

   „Ich erwarte dringend Verantwortungs bewußte und Pflicht erfüllte Erledigung des Briefes. Ohne diese Voraussetzung kein gültig bestätigter Bundestag."

   Der vom Einspruchsführer zitierte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 wurde vom Deutschen Bundestag als nicht begründet zurückgewiesen (Drucksache V/376).

2. Der Ausschluß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Ergebnis der Bundestagswahl beeinflußt worden ist. Dazu hat der Einspruchsführer nichts vorgetragen. Sein allgemeines und dazu noch zusammenhangloses Vorbringen kann nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.